

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 5 vom 03.02.2017

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
27.01.17	Bekanntmachung der Satzung vom 27.01.2017 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge) der Gemeinde Jakobsweiler vom 17.06.2013	037
27.01.17	Bekanntgabe der Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2017, 2018 und 2019	039
27.01.17	Bekanntmachung der 19. Sitzung (öffentlich) des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 08.02.2017	040
27.01.17	Bekanntmachung der Projekte Kirchheimbolanden - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die 5. Sitzung des Verwaltungsrates am 02.03.2017	042
03.02.17	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke über den Hinweis zur Nutzung von Regenwasser im Haus	043

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
07.12.16	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kriegsfeld	044

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 27.01.2017

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubetragssatzung wiederkehrender Beiträge)
der Gemeinde Jakobsweiler
vom 17.06.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 13 (Übergangsregelung) erhält folgenden Wortlaut:

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Friedhofstraße	2021
von Anwesen Friedhofstraße 21 bzw. 26 bis Anwesen Friedhofstraße 27 bzw. 38)	
2. Weitersweilerstraße (Altgebiet)	2022
von Pl. Nr. 915/2 und 915/3 –teilweise – bzw. Anwesen Weitersweilerstraße 5 –teilweise- bis Anwesen Weitersweilerstraße 12 bzw. 15“	
3. Weitersweilerstraße (Erweiterung)	2027
von Pl. Nr. 1376 bis Pl. Nr. 1771 bzw. Weitersweilerstraße 14 bis Weitersweilerstraße 19	

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Jakobsweiler, 27.01.2017



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RECHTSVERORDNUNG

Über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2017, 2018 und 2019

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Kirchheimbolanden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen in der Stadt Kirchheimbolanden dürfen

jeweils am 2. Sonntag im März
und zwar am Sonntag,

dem 12.03.2017,
dem 11.03.2018,
dem 10.03.2019,

aus Anlass des Maimarktes
(jeweils am 2. Sonntag im Mai)
und zwar am Sonntag,

dem 14.05.2017,
dem 13.05.2018,
dem 12.05.2019,

aus Anlass des Residenzfestes
(jeweils am 2. Sonntag im August)
und zwar am Sonntag.

dem 13.08.2017,
dem 12.08.2018,
dem 11.08.2019.

und aus Anlass des Oktobermarktes
(jeweils am 2. Sonntag im Oktober)
und zwar am Sonntag,

dem 08.10.2017,
dem 14.10.2018,
dem 13.10.2019,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LadöffnG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden (§ 8 MuSchG).

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen (§ 13 Abs. 5 LadöffnG).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 sowie § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 gegen das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbschG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 27.01.2017

Verbandsgemeindeverwaltung


(Haas)

Bürgermeister





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

30.01.2017 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 19. Sitzung (öffentlich) des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 8. Februar 2017, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses
2.	Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
3.	Erstellung eines Verkehrsmodells; Informationen durch das Verkehrsplanungsbüro R+T
4.	Tourismuskonzept Kirchheimbolanden; Vorstellung durch Fa. entra
5.	Stadthalle/Orangerie; Jahresbericht 2016
6.	Wiedererrichtung Terrassengarten; Bericht Sponsorentätigkeit
7.	Energie- und Klimamanagement der Stadt Kirchheimbolanden; Jahresbericht 2016

(Hartmüller)
Stadtbumgermeister

Projekte Kirchheimbolanden

Anstalt des öffentlichen Rechts
67292 Kirchheimbolanden

Kirchheimbolanden, 27.01.2017

B e k a n n t m a c h u n g

zur 5. Sitzung des Verwaltungsrates der AöR Projekte Kirchheimbolanden am

Donnerstag, den 02.03.2017, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden.

Tagesordnung:

TOP 1 : Jahresabschluss 2016
- Beratung und Beschlussfassung -

TOP 2 : Auflösung der Anstalt



Haas

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis zur Nutzung von Regenwasser im Haus

Wir möchten die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden darüber informieren, dass die Verbandsgemeinde den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen im Haus finanziell fördert. Auf Antrag ist es möglich einen Zuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten – höchstens jedoch 1.500,-- € - für den Einbau von Brauchwasseranlagen zu erhalten. Die Förderung ist einkommensunabhängig.

Die Förderrichtlinien sind auf unserer Internetseite www.vgwerke-kibo.de unter „Nützliche Hinweise“ nachzulesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser im Haus ist jedoch darauf zu achten, dass ein zusätzlicher geeichter Wasserzähler in die Anlage eingebaut werden muss. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Brunnen- oder Quellwasser. Für jegliches Wasser, welches nicht über die öffentliche Wasserversorgungsanlage geliefert und das als Brauchwasser im Haus verwendet wird, muss die Kanalbenutzungsgebühr entrichtet werden. Denn wer Wasser im Haus nutzt und dieses dann verschmutzt dem Kanal zuleitet ohne die dafür fällig werdende Kanalbenutzungsgebühr zu zahlen, macht sich der Gebührenhinterziehung schuldig. Das gilt selbstverständlich auch für bereits vorhandene und bisher nicht angemeldete Brauchwassernutzungsanlagen im Haus.

Wir weisen daher nochmals ausdrücklich auf § 19, Abs. 3, der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 21.10.2016 hin.

Kirchheimbolanden, Februar 2017
Verbandsgemeindewerke

Datum:
07.12.2016

Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 1417 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 08.03.2017 um 13.30 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

1	Kriegsfeld	Fl.St. 3152/3	Gebäude- und Freifläche Alsenzer Str. 12	260 m ²
---	------------	---------------	---	--------------------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 43.000,00 EUR

Hälftenanteil jeweils: 21.500,00 EUR

2	Kriegsfeld	Fl.St. 3154/2	Erholungsfläche ebenda	190 m ²
---	------------	---------------	---------------------------	--------------------

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 14.000,00 EUR

Hälftenanteil jeweils: 7.000,00 EUR

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt.
Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 3152/3 um ein mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus und Scheune bebautes Grundstück jeweils in substanzIELL schlechtem Zustand. Wohnfläche ca. 88 m².
Fl.St. 3154/2 ist mit einem Außenschwimmbad bebaut.

Beschlagnahme: 30.06.2015.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenen-

falls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtsanwältin
Ausgefertigt:
Hartbel, J.Besch.

